



Finanzordnung des Schachverein Erftstadt e.V.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Finanzordnung werden die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins festgelegt.
- (2) Hiervon ausgenommen sind die Beitragsstruktur, -höhe und -fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes aktive und passive Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt:
 - a) Ordentlicher Beitrag 80,00 €
 - b) Ermäßigter Beitrag 40,00 €
 - c) Familienbeitrag variiert
- (3) Der ordentliche Beitrag ist von allen volljährigen Mitgliedern zu zahlen.
- (4) Der ermäßigte Beitrag ist von allen minderjährigen Mitgliedern zu zahlen.
- (5) Volljährige Mitglieder unter 25 Jahren, die Schüler, Auszubildende oder Studenten sind, zahlen den ermäßigten Beitrag.
- (6) Der Familienbeitrag gilt für alle Mitglieder, die einer Familie angehören und mindestens zu dritt sind. Zwei Familienmitglieder zahlen den vollen Beitrag. Alle weiteren Familienmitglieder unter 25 Jahren sind beitragsbefreit. Erwachsene ab 25 Jahren zahlen immer den vollen Beitrag.
- (7) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, kann das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte auf Beschluss des erweiterten Vorstandes so lange ausgeschlossen werden, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht auf Rückgewähr von Sacheinlagen, Spenden oder Beiträgen. Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.

§ 3 Ermäßigungen und Nachweise

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge mit schriftlichem Beschluss erlassen, ermäßigen oder stunden.

- (2) Die Einzelfallentscheidung erfolgt auf Antrag des betroffenen Mitglieds und betrifft den jeweiligen Jahresbeitrag. Im neuen Jahr muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Beschluss Nicht-Mitgliedern im Falle eines Beitritts einen ermäßigten Beitrag (etwa zu Werbezwecken) für das erste Mitgliedsjahr anbieten.
- (4) Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weisen jeweils zum 01. Juni eines Jahres die Berechtigung zum ermäßigten Beitrag nach. Andernfalls wird ab Erreichen des 18. Lebensjahres der ordentliche Beitrag fällig.

§ 4 Abbuchung Mitgliedsbeitrag

- (1) Mit dem Mitgliederantrag ermächtigt das Mitglied den Schachverein Erftstadt e.V. den Mitgliedsbeitrag per Lastschrift einzuziehen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 01. Juli eines Jahres durch den Kassenwart eingezogen.
- (3) Bei Anmeldung eines neuen Mitglieds wird der erste Jahresbeitrag entsprechend dem Eintrittstermin anteilig berechnet (beginnend mit dem 01. des nächsten Monats) und sofort abgerundet abgebucht.
- (4) Alle Mitglieder sollen rechtzeitig über die anstehende Abbuchung der Beiträge informiert werden. Sollte das Konto bei der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages nicht die nötige Deckung aufweisen und entstehen dem Verein in diesem Zusammenhang Gebühren für die nicht eingelöste Lastschrift, werden diese vom Mitglied getragen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Zuschüsse für die Teilnahme an Turnieren

- (1) Alle Mitglieder können jederzeit einen schriftlichen Antrag auf Zuschüsse für die Teilnahme an Turnieren stellen. Der Antrag ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (2) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn es das Vereinsvermögen zulässt.

§ 6 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Alle Mitglieder können jederzeit einen Antrag auf Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Vereinsinteresse entstehen, stellen. Der Antrag ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und nachweislich zu belegen.
- (2) Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder zum Wohle des Vereins werden besonders gefördert.
- (3) Belege über erstattungsfähige Aufwendungen, die älter als 6 Monate sind, werden nicht mehr erstattet. Aufwendungen werden nur erstattet, wenn es das Vereinsvermögen zulässt.

- (4) Fahrkosten können erstattet werden für
 - a) Delegierte bei Versammlungen übergeordneter Verbände oder vergleichbarer Veranstaltungen;
 - b) von dem Jugendausschuss beauftragte Betreuer für Schüler und Jugendliche;
 - c) die Teilnahme an Qualifikations- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die dem Verein dienlich sind.
- (5) Genehmigte Fahrtkosten werden mit 0,30 € (ab dem 21. Kilometer mit 0,35 €) pro gefahrenen Kilometer erstattet.
- (6) Alle Teilnehmer an der NRW-Einzelmeisterschaft für Kinder und Jugendliche erhalten vom Verein pro Jahr eine Kostenpauschale von 50,- €.

§ 7 Übungsleitervergütungen

- (1) Die Übungsleiter für Schüler- und Jugendtraining erhalten einen Honorarsatz von 10,- € pro 60 Minuten.
- (2) Jeder Übungsleiter muss den Übungsleitervertrag unterzeichnen. Der Übungsleitervertrag regelt alle weiteren Einzelheiten.
- (3) Der Vereinsjugendleiter beschließt in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, wer Übungsleiter für die Jugend wird.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt, wer Übungsleiter für die Erwachsenen wird.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Der Kassenwart muss bis zum 15. Januar eines Jahres einen Soll-Ist-Vergleich über das abgelaufene Kalenderjahr und bis zum 15. November eines Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr erstellen.
- (2) Beide Dokumente sind dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (3) Der Wirtschaftsplan muss vor Jahreswechsel beschlossen werden.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer müssen nach Erhalt der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) eines Jahres die Aufzeichnungen der Kassen- und Bankbelege seit dem letzten Prüftermin kontrollieren.
- (2) Der Kassenwart hat für die rechtzeitige Durchführung der Kassenprüfung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Finanzordnung können nur vom erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Finanzordnung wurde am 25.03.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.